

157. Urteil vom 30. November 1894 in Sachen
Hünervadel und Mithafte gegen Masse Hünervadel.

A. Durch Urteil vom 19. September 1894 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: Die Kläger werden mit ihrer Berufung abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte Fürsprecher Stierli Namens des Ernst und Paul Hünervadel und K. Diebold, als Vormund der minderjährigen Kinder Hünervadel, Margarethe, Helene und Dora, die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, es seien in Abänderung der von den aargauischen Gerichten (Bezirksgericht Lenzburg und Obergericht des Kantons Aargau) erlassenen Urteile die in der Konkurseingabe gestellten Begehren der Kläger als begründet zu erklären, der Kollektionsplan im Sinne des Klagebegehrens abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, den Klägern die von der Versicherungsgesellschaft Phönix auf das Ableben des Eduard Hünervadel bezahlte Versicherungssumme zu verabsolgen.

Die Konkursmasse beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Eduard Hünervadel in Niederlenz, Vater der Rekurrenten und Ehemann der Inhaberin der nun im Konkurs befindlichen Firma L. Hünervadel, heutigen Rekursbeklagten, hatte mit der Versicherungsgesellschaft « Le Phénix » in Paris einen gemischten Versicherungsvertrag abgeschlossen. Laut demselben sollte unterm 10. Mai 1902 ihm selbst, bei frühem Absterben dagegen seinen Erben (à ses héritiers) sofort der Betrag von 15,000 Fr. ausbezahlt werden. Als sodann Eduard Hünervadel verstarb, schlugen seine Kinder auf Grund eines Inventars, auf welchem auch die Versicherungssumme als Aktivum verzeichnet war, die Erbschaft aus; seine Ehefrau, L. Hünervadel dagegen trat dieselbe an. In der Folge geriet Frau L. Hünervadel in Konkurs; in diesem nun stellten die Kinder Hünervadel, heutige Rekurrenten, das Begehren, sie seien für die von der Gesellschaft « Le Phénix » ausbezahlte Versicherungssumme als Gläubiger anzuerkennen. Da das Konkursamt Lenzburg dieses Begehren

abwies, gelangten die Kinder Hünervadel zunächst an das Bezirksgericht Lenzburg mit dem Antrage, es sei die abweisende Verfügung des Konkursamtes aufzuheben und der Kollektionsplan im Sinne der dort gestellten Begehren abzuändern. Das genannte Bezirksgericht wies die Kläger ab, ebenso in zweiter Instanz das Obergericht des Kantons Aargau, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Infolge Vorabsterbens des Eduard Hünervadel habe die Vertragsbestimmung Platz zu greifen, wonach die Versicherungssumme „seinen Erben“ ausgerichtet werden solle. Es frage sich nun, ob die Kläger als Kinder Hünervadels Anspruch auf die Versicherungssumme hätten. Eduard Hünervadel habe im Vertrage weder von seinen Kindern noch von seiner Wittve als auf die Versicherungssumme anspruchsberechtigten Personen gesprochen; er spreche sich vielmehr nur dahin aus, daß seine Erben die Versicherungssumme erhalten sollten. Daraus ergebe sich, daß die Versicherung nicht zu Gunsten bestimmt bezeichneter Personen, nämlich der Kinder oder der überlebenden Wittve abgeschlossen wurde; dies hätte nämlich ausdrücklich erfolgen sollen. Da dies nicht geschehen, und ferner zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht mit voller Gewißheit feststand, welches die Erben des Versicherten sein würden, so sei mit der Vorinstanz anzunehmen, man habe diejenigen Personen als forderungsberechtigt bezeichnen wollen, welchen beim Todesfalle des Versicherungsnehmers die Erbenqualität zukomme, und die wirklich Erben werden. Nun sei den Klägern mit dem Tode ihres Vaters zwar die Erbschaft angefallen, da sie aber dieselbe ausschlugen, seien sie nicht Erben und daher auch nicht Eigentümer der Versicherungssumme geworden. Letzteres sei vielmehr zufolge Erbschaftsantrittes, die Wittve geworden, welche denn auch ohne Widerspruch ihrer Kinder die Versicherungssumme zu Handen genommen und darüber verfügt habe. Eduard Hünervadel habe im Versicherungsvertrag deutlich zu erkennen gegeben, daß die Versicherungssumme eventuell seinem Nachlaß zufallen sollte.

2. Die Kläger behaupten, daß der Versicherungsvertrag mit dem Ausdruck „Erben“ sie, die Kinder des Versicherungsnehmers, als begünstigte Dritte habe bezeichnen wollen. Ist dies richtig, so ergibt sich daraus allerdings, daß die Kläger direkt aus dem

genannten Vertrage ein mit dem Tode des Versicherungsnehmers fällig gewordenes Recht erworben haben; dasselbe wäre aber direkt in ihrer Person entstanden, nicht etwa vom Versicherungsnehmer auf sie übergegangen, also von der Erbfolge unabhängig. In diesem Falle wären die Kläger allerdings berechtigt, von der Konkursmasse Rückerstattung der Versicherungssumme zu verlangen. Auf der andern Seite machte die Rekursbeklagte geltend, daß der Versicherungsvertrag nicht zu Gunsten von Drittpersonen, sondern zu Gunsten des Versicherungsnehmers selbst resp. seines Nachlasses abgeschlossen worden sei, daher auch die Versicherungssumme mit dem Nachlasse, als Bestandteil desselben erworben und ausgeschlagen worden sei. Daraus würde sich aber ergeben, daß die Kinder Hünervadel, da sie die ihnen angefallene Erbschaft ihres Vaters ausschlugen, zugleich mit derselben auch das Recht auf die darin inbegriffene Versicherungssumme verloren. Die genannte Summe würde dann, mit dem Nachlasse, der Wittve Hünervadel zugefallen sein, welche die Erbschaft antrat; die genannte Wittve resp. ihre Konkursmasse wären dann aber offenbar auch nicht verpflichtet, die erhaltene Versicherungssumme an die Kinder auszuzahlen resp. letztere als Gläubiger anzuerkennen, sondern wäre dann deren hier gestelltes Begehren abzuweisen.

3. Muß sich nach dem Gesagten fragen, ob der Versicherungsvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter oder als ein solcher zu Gunsten des Versicherungsnehmers zu betrachten ist, so steht zunächst nach bundesgerichtlicher Praxis (Amtliche Sammlung XX, S. 115, 191) fest, daß aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages als solchen in dieser Beziehung nichts zu entnehmen ist. Das Bundesgericht hat in den citirten Fällen ausdrücklich ausgesprochen, daß der Lebensversicherungsvertrag nicht schon seiner Natur nach ein Vertrag zu Gunsten Dritter sei. Allerdings kann er zu Gunsten Dritter abgeschlossen werden; dagegen genügt zu der Annahme, daß dies in einem speziellen Falle auch wirklich geschehen sei, noch nicht die bloße Tatsache, daß etwa gewisse nähere Verwandte, z. B. Kinder oder Frau, vorhanden sind, und daß erfahrungsgemäß häufig der Versicherungsnehmer durch Abschluß des Vertrages deren Zukunft

sichern will. Vielmehr ist zur Annahme eines Vertrages zu Gunsten Dritter erforderlich, daß ein dritter Begünstigter auch wirklich in genügend deutlicher Weise vertraglich bezeichnet werde, andernfalls angenommen werden muß, daß der Vertrag für den Versicherungsnehmer selbst, resp. den Nachlaß desselben abgeschlossen sei und die Versicherungssumme daher mit dem Nachlaß erworben resp. ausgeschlagen werde. Das Bundesgericht hat nun unterm 2. März 1894 (Amtliche Sammlung XX, S. 191) ausgesprochen, daß die bloße Klausel der Police „zahlbar an meine Erben, à mes héritiers,“ nicht genüge, um die Annahme zu begründen, daß ein Vertrag zu Gunsten Dritter gewollt sei. In der That werden mit dem Ausdruck Erben diejenigen bezeichnet, welche die Erbschaft antreten und den Nachlaß erwerben; es ist daher aus der genannten Klausel zunächst nur zu entnehmen, daß der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an die Erben als solche, also in seinen Nachlaß fallen lassen wollte; die betreffende Summe sollte daher auch nur mit seinem Nachlasse erworben werden können. Ein gegenteiliger Entscheid würde, gemäß Erwägung 7 des gleichen Entscheides vom 2. März 1894 dann einzutreten haben, wenn etwa aus dem Versicherungsvertrage mit Sicherheit zu entnehmen wäre, daß mit dem Ausdrucke „Erben“ nicht die Erben als solche, sondern gewisse nähere Verwandte bezeichnet werden sollten.

4. Was nun speziell den vorliegenden Fall betrifft, so wird im Vertrage Zahlung an die Erben stipuliert. Gesetzliche Erben des Versicherungsnehmers wären nun in erster Linie dessen Kinder, die heutigen Kläger, gewesen; hätten dieselben die Erbschaft angetreten, so hätten sie mit derselben auch die Versicherungssumme erworben. Dagegen haben dieselben in Wirklichkeit die Erbschaft ausgeschlagen; diese wurde darauf von ihrer Mutter, der Wittve des verstorbenen Hünervadel angetreten. Dieselbe hat daher als Erbin mit dem Nachlasse auch die Versicherungssumme erworben; letztere ist daher nicht an die Kläger zurückzuerstatten, sondern hat der Konkursmasse zu verbleiben. Ein gegenteiliger Entscheid hätte, wie gesagt, dann gefällt werden können, wenn etwa aus dem Versicherungsvertrage mit Bestimmtheit zu entnehmen gewesen wäre, daß der Ausdruck „Erben“ nur die Kinder bezeichnen sollte.

Indeß ist der Versicherungsvertrag vor den kantonalen Instanzen gar nicht beigebracht worden; wenn aber Kläger die genaunte Urkunde in dieser Instanz beibringen wollten, so mußte dies auf Grund des Art. 80 D.-G. als unzulässig abgelehnt werden. Es mag zum Schlusse bemerkt werden, daß derartige Fälle, wo nicht alle Erben die Erbschaft ausschlagen, sondern der eine oder andere, speziell ein naher Angehöriger wie gerade die Ehefrau, sie annimmt, besonders geeignet sind, darzutun, daß der Wille des Versicherungsnehmers keineswegs notwendig auf einen Vertrag zu Gunsten Dritter gerichtet zu sein braucht. In der That kann dieser Wille, wie speziell in casu ersichtlich ist, ebensowohl dahin gehen, daß die Versicherungssumme demjenigen von mehreren zur Erbschaft Berufenen zufalle, welcher die Erbschaft wirklich antritt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und es hat in allen Teilen bei dem Urteil des aargauischen Obergerichtes sein Bewenden.

158. Urteil vom 8. Dezember 1894 in Sachen Solothurnische Kreditbank gegen Reutlinger.

A. Mit Urteil vom 19. Oktober 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Die Klägerin, Solothurnische Kreditbank, ist mit ihren Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, und stellte folgende Begehren:

1. Der Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin eine Summe von 5648 Fr. 80 Cts. zu bezahlen, nebst Zins à 5 % seit 31. Dezember 1892 und $\frac{1}{4}$ % Kommission und Folgen; eventuell:

2. Der Beklagte sei schuldig, der Klägerin denjenigen Schaden; zu ersetzen, welcher derselben durch irrtümliche Annahme seiner Vertragsfähigkeit entstanden ist (Alinea 3 Art. 33 D.-R.) eventuell:

3. Der Beklagte sei schuldig, der Klägerin den ihr verursachten Schaden zu ersetzen.

Dabei bemerkte sie, daß der in den beiden eventuellen Klagsbegehren geforderte Schadenersatz, und zwar in jedem einzelnen genommen, sich auf die im ersten Begehren geforderte Summe von 5648 Fr. 80 Cts. samt Zins und Folgen belaufe.

In der heutigen Verhandlung wiederholt der klägerische Anwalt diese Anträge. Der Anwalt des Beklagten beantragt Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte, Karl Reutlinger von Zürich, war im Jahre 1877, als er noch in Zürich wohnhaft war, auf sein eigenes Begehren unter Vormundschaft gestellt worden. Diese Vormundschaft wurde am 11. Dezember 1890 wieder aufgehoben. Im Jahre 1885 siedelte er nach Biel über, wo er als Buchhalter eines angesehenen Spezereigeschäftes tätig war, und den Ruf eines ziemlich vermöglichen Mannes genoß. Am 11. Oktober 1890, also zu einer Zeit, wo er noch unter Vormundschaft stand, verpflichtete er sich der klägerischen Bank gegenüber als solidarische Bürge, für eine Schuld von 5000 Fr. nebst Zinsen und Folgen, für welche sich sein Schwager, Karl Kauffer in Biel, laut Kreditbrief vom nämlichen Tage als Hauptschuldner bekannt hatte. Da Kauffer in der Folge in Konkurs fiel und die Gläubigerin in demselben nichts erhältlich machen konnte, belangte sie den Beklagten als Bürgen für die Schuldsomme, welche laut ihren Büchern per Ende Dezember 1892 mit Zinsen und Kommissionsgebühren 5648 Fr. 80 Cts. betrug, samt Zins zu 5 % von diesem Datum an und $\frac{1}{4}$ % Kommission und Folgen. Der Beklagte bestritt die Schuldspflicht und machte geltend, er habe sich, da er damals unter Vormundschaft gestanden sei, nicht gültig verpflichten können; nach dem für diese Vormundschaft maßgebenden zürcherischen Rechte hätte es zur Eingehung der Bürgschaft der bezirksrätlichen Genehmigung bedurft, und diese sei nie erteilt worden. Mit Rücksicht auf diesen vom Beklagten eingenommenen Standpunkt erklärte die Klägerin die Reform, und stellte nun weiter die eventuellen Begehren, Beklagter sei schuldig, ihr denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher ihr durch irrtümliche Annahme seiner Ver-